

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

OB/002/2010

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Reichert Johann	Oberbürgermeister

Sachbearbeiter/in: Johann Reichert
------------------------------------

## Umbenennung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft in "GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH"

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.03.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.03.2010	öffentlich	Beschluss

### Beschlussvorschlag:

Der bisherige Unternehmensname

„Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Schwabach GmbH“  
wird umbenannt in „GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH“

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Die Kosten der Umfirmierung werden von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft getragen. Für den städtischen Haushalt fallen keine Kosten an.		
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung**

Die städtische städtische Wohnungsbaugesellschaft gewobau-GmbH, mit ausgeschriebenen Firmennamen:

„Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Schwabach GmbH“

erfüllt bereits seit einigen Jahren nicht mehr den Status der Gemeinnützigkeit. Auf Grund dieser Tatsache wurde in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates des gewobau-GmbH am 09.03.2010 parallel mit der Einführung eines neuen Firmenlogos die Umbenennung des Unternehmens in: „GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH“ beschlossen. Die Umfirmierung des Unternehmens bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 19 Buchst. n, des Gesellschaftsvertrages), welchem die Zustimmung des Stadtrates vorausgehen muss.

## **II. Sachverhalt**

Um die „Konzernzugehörigkeit“ des städtischen Wohnungsbauunternehmens „gewobau“ zu dokumentieren wurde im letzten Aufsichtsrat am 09.03.2010 eine Anpassung des Firmen-Logos in Anlehnung an das neue Stadtlogo beschlossen.

In diesem Zusammenhang stellte sich erneut die Frage der Beibehaltung des aktuellen Firmennamens. Bereits in 2003 hat der BGH einen entsprechenden Fall entschieden, in welchem prinzipiell von der Unzulässigkeit der Weiterführung des ausgeschriebenen Bestandteils „Gemeinnützig ....“ im Firmennamen ausgegangen wurde, wenn das Unternehmen den Status der Gemeinnützigkeit nicht, bzw. nicht mehr erfüllt. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft gewobau erfüllt bereits seit Jahren nicht mehr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

Aktuell dazu gibt es Hinweise aus dem Landesverband der Wohnungsbaugesellschaften, dass sich Abmahnvereine auf Grundlage dieser Entscheidung gezielt an noch so firmierende Wohnungsbaugesellschaften wenden.

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sind für das abgemahnte Unternehmen insgesamt riskant, da nicht vorhersehbar ist, von wie vielen weiteren Stellen aus abgemahnt wird und hiermit im Regelfall auch Kosten verbunden sind. Im Streitfall kann durch die Gerichte zudem ein erhebliches Ordnungsgeld angedroht werden.

Demzufolge ist es nahe liegend, im Zusammenhang mit der Änderung des nunmehr beschlossenen neuen Firmenlogos auch eine Änderung des Firmennamens vorzunehmen.

Nach rechtlicher Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer und der Industrie- und Handelskammer wäre folgender Firmenname möglich:

**„GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH“**

Dieser Vorschlag verbindet den bisherigen Rufnamen des Unternehmens mit den Anforderungen aus den Rundschreiben des Landesverbandes der Wohnungsbaugesellschaften. Im neuen Firmenlogo wurde die Umfirmierung bereits umgesetzt.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat würde die Gesellschafterversammlung der offiziellen Änderung des Firmennamens, wie im Sachvortrag vorgeschlagen, beschließen.

### **III. Kosten**

Die Gesamtkosten der Umfirmierung werden von der städtischen Wohnungsbaugesellschaft getragen. Für den städtischen Haushalt fallen keine Kosten an.